Projekt	**Verbindliche Bauleitplanung der Stadt Neukirchen: Bebauungsplan Nr. 45 „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik Schönbergsgrund“**
Übersicht o.M.	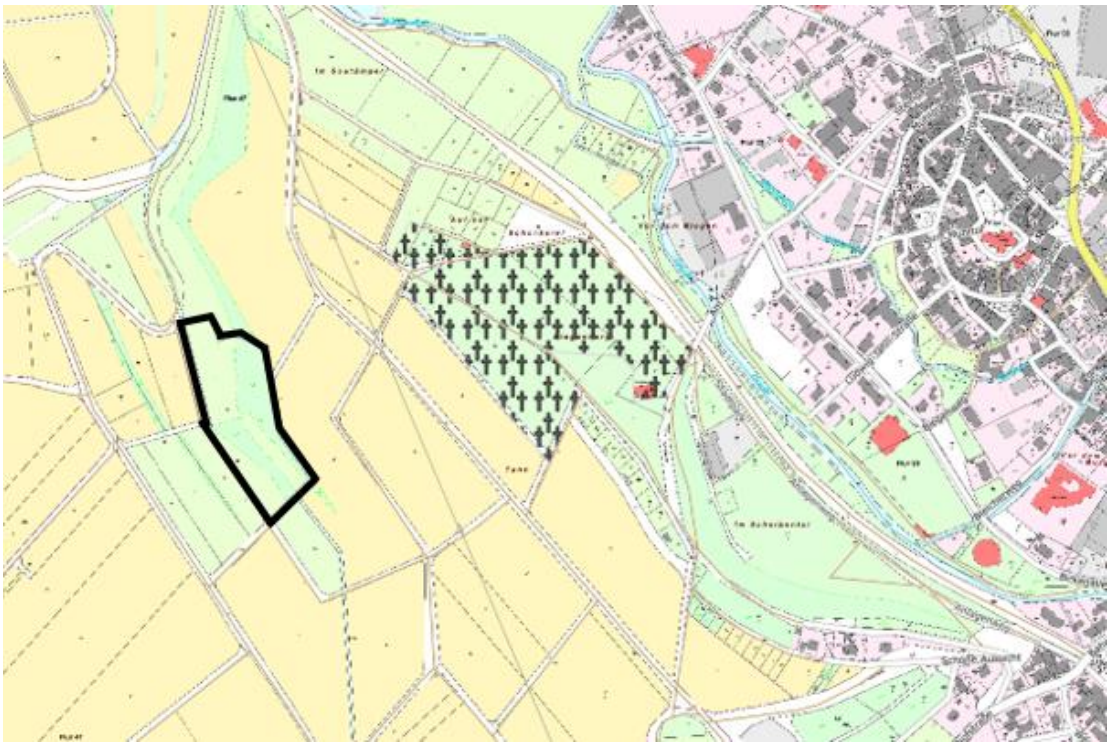
Planungs-träger	Magistrat der Stadt Neukirchen Am Rathaus 10 34626 Neukirchen
Inhalt	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag nach § 44 BNatSchG i.V.m. § 1a BauGB
Stand	Entwurf zur erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB sowie der Behörden & Träger öff. Belange nach § 4 (2) BauGB, jew. i.V.m. § 4a (3) BauGB Juni 2025
Plan-verfasser	**GEOplan** **Ingenieur-Gesellschaft** Berliner Straße 18 * 35274 Kirchhain 06422 Fon 9384892 Fax 9384893 mobil 0173-9457599 geoplan-marburg@t-online.de* www.geoplan-marburg.de

INHALT

1.	ALLGEMEINER RAHMEN	03
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	03
1.2	Rechtliche Grundlagen	03
1.3	Methodik der Untersuchung, Festlegung des Untersuchungsrahmens	04
2.	BESCHREIBUNG DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES	05
2.1	Lage und Kurzcharakteristik des Planungsgebietes	05
2.2	Angrenzende Strukturen	06
2.3	Geplante Nutzung	06
3.	WIRKUNGEN DER PLANUNG BZW. IHRER UMSETZUNG	07
4.	BESTANDSAUFNAHME UND -ANALYSE	08
4.1	Aufgenommene Arten, planungsrelevante Arten, Bestandssituation	08
4.2	Biotopstrukturen im Plangebiet, zusammenfassende Vegetationsliste	08
4.3	Fauna im Plangebiet	10
5.	ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG FÜR DIE VORHABENFLÄCHE	10
5.1	Vögel	10
5.2	Insekten	13
5.3	Weichtiere	14
5.4	Fledermäuse	15
5.5	Amphibien	15
5.6	Reptilien	15
5.7	Säuger	16
6.	ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG FÜR DIE KOMPENSATIONSFLÄCHE	16
6.1	Einbringung der Kompensationsfläche und der Ersatzmaßnahmen	16
6.2	Der Schwarzstorch *(Ciconia nigra)*	17
6.3	Eigene Erhebungen	18
6.4	Vegetation	18
6.5	Tierwelt	19
6.6	Bewertung	22
7.	ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG	23

1. ALLGEMEINER RAHMEN

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Für die Bebauungsplan-Änderung ist erforderlich, das Vorkommen von besonders und streng geschützten Arten zu ermitteln bzw. abzuschätzen und im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 BNatSchG eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann, und eventuelle Maßnahmen zu Vermeidung, Ausgleich und Ersatz zu empfehlen. Der hiermit vorgelegt artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient dafür als fachliche Grundlage.

Als Datenbasis zur Erarbeitung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wurden Bestandserfassungen der Flora und Fauna durchgeführt (Methodik und Untersuchungsrahmen s.u. 1.3).

Im Rahmen des Planungsverfahrens müssen für den Aspekt Naturschutz die Ermittlung möglicher Verletzungen der Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG im Zuge der geplanten möglichen Bebauung behandelt werden.

In das Verfahren wird auch eine externe Kompensationsfläche eingebracht, die in einem gesamten eigenen Planungsabschnitt behandelt wird.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die gesetzlichen Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind in den §§ 44 und 45 BNatSchG geregelt. Entsprechend den Regelungen ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erstellen.

Die generellen gesetzlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

(*1) Es ist verboten,*

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

(Zugriffsverbote)

Diese Zugriffsverbote sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-RL genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen zu erzielen (sog. Legalausnahme).

Sind demnach bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie bei zulässigen Vorhaben im Sinne des Baugesetzbuches Arten des Anhangs IVa der FFH-RL, europäische Vogelarten oder Arten lt. Rechtsverordnung nach § 54 BNatSchG betroffen, liegt ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. In diesem Fall liegt auch kein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG vor.

Sollten einer oder mehrere Verbotstatbestände erfüllt werden, so ist eine Ausnahmeprüfung nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

Das Artenschutzregime des BNatSchG beinhaltet alle besonders und streng geschützten Arten (einschl. der Arten des Anhangs IV der FFH-RL) und alle europäischen Vogelarten. Das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und Hessen Forst, Servicezentrum Forsteinrichtung und Naturschutz haben daraus eine naturschutzfachlich begründete Auswahl sogenannter „planungsrelevanter Arten“ definiert, die bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer „Art-für-Art-Betrachtung“ zu bearbeiten sind. Ausgestorbene Arten, Irrgäste, sporadische Zuwanderer sowie „Allerweltsarten“ mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und großer Anpassungsfähigkeit wurden in dieser Auswahl aus dem strengen Artenschutzregime ausgeklammert.

Inhalte und Ablauf orientieren sich an dem „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ sowie der „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren.

Grundlage der Bearbeitung ist eine Datenrecherche (z.B. v.a. NaturregViewer Hessen) und Auswertung vorhandener Unterlagen einschließlich des Landschaftsplanes der Stadt Neukirchen. Mit ebenso großem Gewicht gehen die Aufnahmeergebnisse der dreimaligen Begehung (Potentialerfassung des Arteninventars) in die Bearbeitung ein.

1.3 Methodik der Untersuchung, Festlegung des Untersuchungsrahmens

Das Untersuchungsgebiet umfasst den Geltungsbereich sowie die nähere Umgebung.

Um einen Überblick über die landschaftsökologische Ausstattung des Planungsgebietes zu erhalten, werden zunächst Aussagen zur naturräumlichen Zuordnung, Geologie, Boden, Klima, potentiellen natürlichen Vegetation und zum Flächenschutz getroffen. Anschließend wird der Bestand dargestellt und bewertet. Die Vegetation bzw. die vorgefundenen Biotoptypen wurden anhand von Artenlisten dokumentiert, durch vegetationskundliche Belegaufnahmen charakterisiert und bewertet. Ökologisch relevante Habitate und Strukturen wurden notiert, Beeinträchtigungen und Gefährdungen bzw. Vorbelastungen ermittelt. Daraus resultiert der faunistische Teil der Bearbeitung, der mit ebenso großem Gewicht behandelt wird. Artenvorkommen werden in Artenlisten dokumentiert. Dies mündet wiederum in die artenschutzrechtliche Bearbeitung.

Bei der Darstellung des Bestandes und der Bewertung des Eingriffs liegt der Schwerpunkt aufgrund der spezifischen Aspekte der Planung weniger auf den vorhandenen Strukturen, Gebäuden und Nutzungen, die zukünftig ohnehin erhalten bleiben, sondern auf dem zusätzlichen Baulandpotential, d.h. auf der an die

Bestandsstrukturen anschließenden Lagesituation mit ausschließlich dort vorhandenem Zierrasen, dem Wasserhaushalt und dem Siedlungs- und Landschaftsbild. Aus der zusammenfassenden Eingriffsdarstellung und -bewertung werden die landschaftsplanerischen Forderungen abgeleitet und ein Planungskonzept für Eingriffsminderungsmaßnahmen erarbeitet.

Dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind keine Karten beigefügt, da es sich bei dem Vorhabenstandort um eine ehemalige Deponiefläche handelt, die sich heute vorrangig als artenarme Ruderalfläche zeigt. Auf der Fläche sollen Module errichtet werden, die Ruderalfläche bleibt dabei im wesntlichen erhalten bzw. wird sich wieder einstellen. Eine kartographische Darstellung und Dokumentation in Artenlisten ist demzufolge entbehrlich. Die Bestands-dokumentation erfolgt in diesem Fall über fotographische Aufnahmen.

Bei der bisherigen dreimaligen Begehung des Geltungsbereiches zur Aufnahme der Vegetation und anderer augenfälliger naturräumlicher Vorkommen handelt sich um eine Flächenbegehung, die mit dem Abgehen nach Untersuchungsquadraten regelmäßig und systematisch durchgeführt wurde. Für die Aufnahme und Begehung mit zwei Personen wurden die nachstehenden Zeiten aufgewendet. Aus diesen Aufnahmen und Begehungen resultieren die Artenlisten der Flora.
Anmerkung: zur Methodik der Aufnahme der Fauna finden sich kurze Erläuterungen im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag

Durchgeführt wurden die Aufnahmen und Begehungen am
31. Oktober 2022, ca. 9.00 bis 12.00 Uhr, trocken, heiter, leicht windig, ca. 20° C,
28. Juli 2023, ca. 12.00 bis 15.00 Uhr, trocken, sonnig, leicht windig, ca. 25° C,
29. September 2023, ca. 9.00 bis 12.00 Uhr, trocken, sonnig, leicht windig, ca. 23° C,
25. März 2024, 10.30 bis 12.00 Uhr, trocken, sonnig, leicht windig, ca. 8° C,
10. April 2024, 10.00 bis 11.00 Uhr, trocken, sonnig, windig, ca. 11° C.

Zum Zeitpunkt der ersten Aufnahme war der Geltungsbereich neben der ohnehin augenfälligen Ruderalvegetation noch mit einigen Großgehölzen bewachsen. Im Februar 2023 wurde die Fläche teilweise freigemacht, um bauvorbereitende Maßnahmen treffen zu können. Die entfernten Gehölze wurden nach Art, Anzahl und Alter festgehalten, um sie in der Eingriffsbewertung berücksichtigen zu können.

Hinweis: die Bestandsbeschreibungen und -bewertungen der Vegetation beziehen sich auf den Zustand vor der Freimachung, die Wiedergabe der Tierarten zeigt die Ergebnisse aller Aufnahmetermine.

2. BESCHREIBUNG DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES

2.1 Lage und Kurzcharakteristik des Planungsgebietes

Der Geltungsbereich der vorliegenden Planung umfasst das Flurstück 55 in der Flur 47, westlich der Neukirchener Ortslage, mit einer Größe von ca. 10.900 m^2 (näherungsweise in Geoportal planimetriert). Davon werden ca. 9.500 m^2 für die Module benötigt.

Wie man an dem Geländeverlauf ablesen kann, handelt es sich um eine ehemalige Senke mit einer vermutlich flachen Tiefe.

Die Senke wurde von den 1970er bis zu den 1980er Jahren mit Bauschutt jeder Art, Erdaushub, Gartenabfällen und augenscheinlich auch mit Straßenunterbau (Schotter, Splitt, Asphalt) aufgeschüttet. Der Sachverhalt ist bekannt, die Deponie muss lediglich noch formal endgültig stillgelegt bzw. aus der Nachsorge entlassen werden. Nach dem Ende der Verfüllung wurde das Gelände offenkundig nivelliert und planiert und dabei der Höhe des östlich auf den Geltungsbereich zulaufenden Wiesenweges angepasst. Das genannte Verfüllmaterial liegt offen zutage und wurde bei den Begehungen des Geländes festgestellt.

Unter Heranziehen der Biotoptypen der Hessischen Kompensationsverordnung ist der Anlagenstandort eine Mischform aus
Biotoptyp 09.120 Kurzlebige Ruderalfluren,
Biotoptyp 09.270 Deponie mit Gehölzaufwuchs,
Biotoptyp 09.280 Deponie mit Vegetationsschicht, auch Sukzession bis Verbuschung sowie
Biotoptyp 10.430 Abraumhalde, Abbruchmaterial von Gebäuden, ohne nennenswerte Vegetation;
daneben findet sich räumlich stark begrenzt *Biotoptyp 04.110 Einzelbäume, einheimisch, standortgerecht*.

Zur Nutzbarmachung der Fläche in dem planerischen Sinne waren bereits vorbereitende Arbeiten auf dem Gelände notwendig, da es verdichtet und mit der Aufbringung zusätzlichen Materials nivelliert werden muss. Diese vorbereitenden Arbeiten sind als naturschutzrechtlicher Eingriff zu werten, der mit dem Bauleitplanverfahren planungsfachlich zu bewältigen und planungsrechtlich zu sichern ist.

In der gesamten Umgebung des Geltungsbereiches liegen landwirtschaftliche Flächen, größtenteils als Äcker, zu einem geringeren Anteil als Grünland. Nordwestlich schließen Flächen mit Einzelbäumen und Baumgruppen an.

Es gibt im Plangebiet und dessen Umgebung keinerlei Schutzgebietsausweisungen naturschutz- oder wasserschutzrechtlicher Art.

2.2 Angrenzende Strukturen

Nach Nordwesten schließt eine Fläche mit zum Teil dichten, zum Teil lichten Einzelbäumen und Baumgruppen an. Ansonsten findet sich großräumig ausschließlich landwirtschaftliche Nutzung um den Geltungsbereich herum. Weiter östlich befindet sich die Neukirchener Ortslage.

2.3 Geplante Nutzung

Die Sonnenhain GbR mit Sitz in Neukirchen hat beim Magistrat der Stadt Neukirchen die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens beantragt, um eine Photovoltaik-Freiflächenanlage im Gewann „Schönbergsgrund“ zu installieren. Dafür sind a) der Flächennutzungsplan zu ändern und b) ein Bebauungsplan aufzustellen.

Die Stadt Neukirchen möchte mit dem Vorhaben ihren Beitrag zur Erzeugung von umweltfreundlichem Strom und zur Reduzierung des CO_2-Ausstoßes leisten. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neukirchen hat daraufhin in ihrer Sitzung am 28. September 2023 beschlossen, den rechtskräftigen Flächennutzungsplan mit einer Teiländerung im Gemarkungsbereich Neukirchen fortzuschreiben und parallel dazu den Bebauungsplan aufzustellen.

Die Fläche liegt im Außenbereich inmitten eines landwirtschaftlich geprägten Gebietes westlich der Neukirchener Ortslage. Der gewählte Standort entspricht damit den förderfähigen Vorgaben des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG). Der rechtskräftige Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan weist derzeit im genannten Bereich eine Fläche für Landwirtschaft aus. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen und der damit einhergehenden Realisierung des Projektes ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Ziel der Flächennutzungsplan-Änderung ist somit die Ausweisung einer „Sonderbaufläche Freiflächen-Photovoltaikanlage“. Weil hiermit noch kein Baurecht geschaffen wird, ist der Bebauungsplan aufzustellen, der - aus dem Flächennutzungsplan entwickelt - ein „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik“ ausweist.

3. WIRKUNGEN DER PLANUNG BZW. IHRER UMSETZUNG

Im Rahmen der Prognose ist im Sinne einer Worst-case-Betrachtung abzuschätzen, ob bei Realisierung der Planung Wirkfaktoren (bau-, betriebs- oder anagebedingte Faktoren) zu artenschutzrechtlichen Konflikten führen können.

Folgende grundsätzliche Auswirkungen können sich durch die Realisierung der Planung ergeben:

Baubedingte Wirkfaktoren

- zeitlich begrenzte, mit der Errichtung neuer Gebäude verbundene Beeinträchtigungen
- Abräumung des Baufeldes
- Abschub Oberboden
- Baubedingte Emissionen, Verkehr von Baufahrzeugen
- Bodenverdichtung

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

- Flächenversiegelung
- Baukörper, dauerhafte Inanspruchnahme unversiegelter Flächen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- keine

Zu prüfen ist, ob diese Wirkfaktoren dazu führen können, dass Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt werden. Neben der Tötung, Verletzung und Entnahme besonders geschützter Arten und ihrer Entwicklungsformen fallen ehebliche Störungen unter die gesetzlich definierten Verbotstatbestände. Zu beachten ist, dass optische und/oder akustische Störungen aus artenschutzrechtlicher Sicht nur dann von Bedeutung sind, wenn in deren Folge der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert wird. Relevant sind Störungen nur für die europäischen Vogelarten und die streng geschützten Arten.

Zudem stellt sich die Frage, ob die Wirkfaktoren geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig zu beeinträchtigen. Jagdräume, Nahrungsstätten und Wanderkorridore sind in diesem Zusammenhang nur dann geschützt, wenn sie für die Erhaltung der lokalen Population zwingend notwendig sind, also essentielle Habitatbestandteile darstellen.

Bei der Einschätzung, inwieweit Tierarten durch das Vorhaben beeinträchtigt werden, wird darauf geachtet, ob Arten auf der Betrachtungsfläche nachweislich bzw. potentiell Fortpflanzungsstätten haben können.

Mit dem geplanten Vorhaben werden in der Hauptsache folgende reale Biotopstrukturen in Anspruch genommen:

- Einzelbäume,
- kurzlebige Ruderalfläche.

Andere Biotopstrukturen oder Lebensräume jeder Art sind nicht vorhanden und werden nicht in Anspruch genommen.

Mögliche Verbotstatbestände für die konkreten Vorhaben ergeben sich durch die verschiedenen Auswirkungen von Bautätigkeit und nachfolgender Nutzung auf die streng oder besonders geschützten Arten. Für den Fall, dass Wirkungen i.S.v. § 44 BNatSchG ausgelöst werden, müssen entsprechende Maßnahmen getroffen werden, um einen Verbotstatbestand zu umgehen. Im folgenden werden die anzunehmenden Auswirkungen der Planung auf die im Plangebiet festgestellten oder potentiell zu erwartenden und die im Umfeld zu erwartenden Arten, aufgeteilt nach Artengruppen, beschrieben.

4. BESTANDSAUFNAHME UND -ANALYSE

4.1 Aufgenommene Arten, planungsrelevante Arten, Bestandssituation

Der Landschaftsplan der Stadt Neukirchen, die Hessische Biotopkartierung und sämtliche Kartenwerke des HLNUG treffen keine Aussagen.

Faunistische Erhebungen liegen somit aus einer Quelle - den eigenen Erhebungen - vor. Das Untersuchungsgebiet wurde fünfmal begangen. Die Aufnahmeergebnisse sind in den Artenlisten zusammenfassend aufgeführt.
Darüber hinaus wurden bislang keine sog. potentiellen Arten mitbetrachtet (außer bei den Insekten), die hier aus fachgutachterlicher Sicht ausgeschlossen werden können.
Sog. planungsrelevante Arten kommen nicht vor.

4.2 Biotopstrukturen im Plangebiet, zusammenfassende Vegetationsliste

Unter Heranziehen der Biotoptypen der Hessischen Kompensationsverordnung ist der Anlagenstandort eine Mischform aus
Biotoptyp 09.120 Kurzlebige Ruderalfluren,
Biotoptyp 09.270 Deponie mit Gehölzaufwuchs,
Biotoptyp 09.280 Deponie mit Vegetationsschicht, auch Sukzession bis Verbuschung sowie
Biotoptyp 10.430 Abraumhalde, Abbruchmaterial von Gebäuden, ohne nennenswerte Vegetation;
daneben findet sich räumlich stark begrenzt *Biotoptyp 04.110 Einzelbäume, einheimisch, standortgerecht*.

Bei der realen Vegetation des Untersuchungsgebietes nach Leitarten und Biotoptypen bzw. -strukturen wurden im Gebiet festgestellt:

Bäume

Birke *(Betula pendula)*

Gemeine Fichte (*Pica abies*)

Rotbuche (*Carpinus betulus*)

Sal-Weide *(Salix caprea)*

Stiel-Eiche *(Quercus robur)*

Sträucher

Besenginster (*Cytisus scoparius*)

Brombeere *(Rubus fruticosus)*

Hartriegel *(Cornus spec.)*

Schlehe *(Prunus spinosa)*

Schwarzer Holunder *(Sambucus nigra)*

Zweigriffeliger Weißdorn (*Crataegus laevigata*)

Blumen, Gräser, Kräuter, Farne

Acker-Kratzdistel *(Cirsium arvense)*

Breit-Wegerich *(Plantago major)*

Brennessel *(Urtica dioica)*

Echte Kamille *(Matricaria recutita.)*

Einjähriges Rispengras *(Poa annua)*

Gemeiner Löwenzahn *(Taraxcacum officinale)*

Gewöhnlicher Dornfarn *(Dryopteris carthusiana)*

Gewöhnliches Gänseblümchen *(Bellis perennis)*

Gewöhnliches Knäuelgras (*Dactylis glomerata*)

Gewöhnliche Kratzdistel *(Cirsium vulgare)*

Giersch (*Aegopodium podagraria*)

Großer Sauerampfer *(Rumex acetosa)*

Huflattich *(Tussilago farfara)*

Rainfarn (*Tanacetum vulgare)*

Rauer Löwenzahn *(Leontodon hispidus)*

Reitgräser *(Poa spec.)*

Rote Taubnessel *(Lamium purpureum)*

Schafgarbe *(Achillea spec.)*

Scharbockskraut *(Ficaria verna)*

Spitz-Wegerich *(Platago lanceolata)*

Stengellose Kratzdistel *(Cirsium acuale)*

Strahlenlose Kamille *(Matricaria discoidea*

Weiß-Klee *(Trifolium repens)*

Wiesen-Klee *(Trifolium pratense)*

Wilde Möhre (*Daucus carota)*

4.3 Fauna im Plangebiet

Der aufgenommenen Fauna gilt der nachstehende gesamte Abschnitt Nr. 5, der auch zugleich die Bewertung beinhaltet.

5. ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG FÜR DIE VORHABENFLÄCHE

5.1 Vögel

Abkürzungen

RLH = Rote Liste der Vögel Hessens (Vogelschutzwarte 2014)
RLD = Rote Liste der Vögel Deutschlands (Grüneberg et al. 2015)
Arten der Roten Liste sind fett gedruckt
Stat. = Status
I = Schutz nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie
IV = Schutz nach Anhang IV der Vogelschutzrichtlinie
Spec = Europäische Spec-Kategorien (Birdlife International 2004)
E = Arten mit 50% des Weltbestandes in Europa, aber mit günstigem Erhaltungszustand
3 = Arten mit negativer Bestandsentwicklung bzw. ungünstigem Erhaltungszustand in Europa die aber nicht auf Europa konzentriert sind
2 = über 50% des Weltbestandes in Europa mit negativer Bestandsentwicklung bzw. ungünstigem Erhaltungszustand
Schutz: § = besonders geschützt
§§ = streng geschützt
\+ = ungefährdet
= Erhaltungszustand günstig
= Erhaltungszustand ungünstig
= Erhaltungszustand ungünstig bis schlecht

Art / LF	RL H	RL D	I VSR	str.	Zus.RL H	spec.	Status / Lage
Amsel (*Turdus merula*)				§		E	Gast im Gebiet und in der Umgebung
Bachstelze *(Motacilla alba)*				§			Gast im Gebiet
Blaumeise *(Parus caeruleus)*							Gast im Gebiet
Buntspecht *(Dendrocopos maior)*							Revier in der nördlichen Umgebung
Feldsperling *(Passer montanus)*	V	V		§		3	Gast in der Umgebung
Goldammer *(Emberiza citrinella)*							Gast in der Umgebung
Grünling *(Chloris chloris)*				§		E	Gast im Gebiet
Heckenbraunelle *(Prunella modularis)*							Gast in den Sträuchern und in der Umgebung
Kohlmeise *(Parus maior)*				§			Gast in der Umgebung
Kolkrabe *(Corvus corax)*							Gast im Gebiet und in der Umgebung
Mauersegler *(Apus apus)*		V		§			im Überflug, evtl. Gast im Gebiet
Mäusebussard *(Buteo buteo)*							Gast in der nördlichen bis nordwestlichen Umgebung
Mehlschwalbe *(Delichon urbicum)*	3	3		§		3	im Überflug, evtl. Gast im Gebiet
Mönchsgrasmücke *(Sylvia atricapilla)*				§		E	Gast in der Umgebung

Art / LF	RL H	RL D	I VSR	str.	Zus.R L H	spec.	Status / Lage
Neuntöter *(Lanius collurio)*			§				Gast in den Sträuchern und in der Umgebung
Rabenkrähe *(Corvus corone)*				§			Gast im Gebiet und in der Umgebung
Rauchschwalbe *(Hirundo rustica)*	3	3		§		3	im Überflug, evtl. Gast im Gebiet
Ringeltaube *(Columba palumbus)*							Gast im Gebiet und in der Umgebung
Star *(Sturnus vulgaris)*				§		E	im Überflug, evtl. Gast im Gebiet
Stieglitz *(Carduelis carduelis)*	V	V		§			nördliche bis nord-westliche Umgebung
Sumpfmeise *(Parus palustris)*							Gast im Gebiet
Tannenmeise *(Parus ater)*							Revier in der nördlichen Umgebung
Turmfalke *(Falco tinnunculus)*				§§		3	im Überflug, Gast in der nördlichen bis nordwestlichen Umgebung
Wacholderdrosse *(Turdus pilaris)*							Gast in der Umgebung
Wiesenschafstelze *(Motacilla flava)*	V			§			Gast in der Umgebung
Zaunkönig *(Troglodytes troglodytes)*							Gast im Gebiet
Zilpzalp *(Phylloscopus collybita)*							Gast im Gebiet und in der Umgebung

Alle genannten Arten werden durch das geplante Vorhaben weder beeinträchtigt noch werden ihre Bestände gefährdet oder gar Individuen getötet. Dies ist durch zwei Sachverhalte bedingt:

- an den konkreten Eingriffsorten sind außer Nahrungsgästen keine Vorkommen feststellbar,
- alle Strukturen, die Lebensräume sein können bleiben erhalten oder werden wiederhergestellt.

Das dementsprechende Baufenster / die Vorhabenfläche liegt nur auf der vorbelasteten Ruderalfläche mit kurzlebiger Ruderalflur sowie Brennessel-, Brombeer- und Holunder und einigen juvenilen Birken. Diese Fläche wurde bereits stark anthropogen überformt und stellt keinen Lebensraum für geschützte Arten dar. Insbesondere wurden hier keine Bodenbrüter festgestellt und können wegen der Oberbodenverhältnisse und der niedrigen, lückigen Vegetation ohnehin ausgeschlossen werden.

Dies ist insbesondere dadurch bedingt, dass für Nistplätze und Ruheräume überwiegend das notwendige Landschaftsinventar fehlt.
Bezüglich weiterer, genauerer Angaben zum Rechtsstatus, Schutzstatus und Erhaltungszustand wird auf den Anhang im Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung hingewiesen.

Die Artenliste gibt die Aufnahmen von fünf Begehungen wieder. Für alle aufgelisteten Arten dienen die Ruderalfläche und (vorherige) Baumstandorte lediglich als Ansitzmöglichkeiten und Nahrungshabitate. Aufgrund der isolierten Lage und der ausgedehnten landwirtschaftlichen Flächen in der gesamten Gemarkung und in der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes und des nordwestlich angrenzenden Waldansatzes ist das potentielle Nahrungshabitat als nicht essentiell anzusehen, Ausweichmöglichkeiten sind zeitlich und räumlich gegeben.
Die potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind in der gesamten Umgebung vorhanden und bleiben vollständig unangetastet. Mit den geplanten Gehölzpflanzungen und vorgeschriebenen Nistmöglichkeiten für Vögel und Fledermäuse werden diese Potentiale insbesondere die wichtige Funktion als Nist- und Ruheraum ausgeweitet und gefördert, durch die bauvorbereitenden Maßnahmen entstandene Lücken werden im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen geschlossen.

Sollten an irgendeiner Stelle abgängige Bäume entnommen werden, sieht der Bebauungsplan vor, sie durch heimische, standortgerechte Großgehölze zu ersetzen werden, entweder auf der Vorhaben- oder auf der Ausgleichsfläche. Die ökologische Funktion potentiell betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten. Die für das Vorhaben in Anspruch zu nehmende Ruderalfläche / Deponiefläche ist als nicht essentiell anzusehen. Über die aufgenommenen Arten hinaus sind aufgrund mangelnder Lebensraumeignung keine potentiellen Arten zu erwarten.

Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG durch Verletzung oder Tötung und des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG durch den Verlust von potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegt nicht vor. Eine Störung von potentiell in der Umgebung vorkommenden Arten beschränkt sich auf die Dauer der jeweiligen Bauzeit, so dass keine größeren Auswirkungen auf lokale Populationen zu erwarten sind. Zudem ist das Plangebiet bereits durch Vorbelastungen bzw. Störwirkungen geprägt; folglich sind vorkommende Arten an diese Störungen angepasst. Ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ist damit ausgeschlossen.

5.2 Insekten

Trotz (geringen) Vorkommens von Blühpflanzen wurden keine Insekten festgestellt.

Als potentielle Arten können angenommen werden:

Hautflügler
Acker-Hummel *(Bombus pascuorum)*,
Erd-Hummel *(Bombus terrestris)*,
Europäische Honigbiene *(Apis mellifera)*.

Tagfalter
Kleiner Fuchs (*Aglais urticae)*,
Landkärtchen (*Araschnia levana*),
Silbergraue Nessel-Höckereule (*Abrostola tripartita*),
Tagpfauenauge *(Aglais io)*,
(die Raupen dieser vorstehenden vier Arten können als potentielle Arten in den Brennessel-Beständen angenommen werden)

Distelfalter (*Vanessa cardui),*
Großer Kohlweißling *(Pieris brassicae),*
Grünader-Weißling (*Pieris napi)*,
Kleiner Kohlweißling (*Pieris rapae*),
Ochsenauge (*Maniola jurtina)*,
Schachbrett-Falter (*Melanargia galathea)*,
Zitronenfalter *(Gonepteryx rhamni).*

Heuschrecken
Europäische Wanderheuschrecke *(Locusta migratoria),*
Gemeine Dornschrecke *(Tetrix undulata),*
Gemeiner Grashüpfer *(Chorthippus parallelus),*
Gewöhnliche Strauchschrecke *(Pholidoptera griseoaptera),*
Großes Heupferd *(Tettigonia viridissima),*
Heidegrashüpfer *(Stenobothrus lineatus),*
Nachtigall-Grashüpfer *(Chorthippus biguttulus).*

Der Untersuchungsbereich weist rudimentäre Habitatqualitäten für ubiquitäre Tagfalterarten auf. Das Auftreten von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten artenschutzrechtlicher Arten (z.B. Maculinea-Arten) kann aufgrund fehlender Lebensraumeignung ausgeschlossen werden.
Ansonsten dürften im Untersuchungsgebiet dem Jahresgang entsprechend noch eine Vielzahl von Insekten auftreten, die hier allerdings nicht behandelt werden. Bei ihnen handelt es sich vermutlich um verschiedene Bienen, Hummeln, Fliegen und Mücken. Sie sind ohnehin Ubiquisten, die auch im später durch die Module genutzten Bereich vorkommen, da die Vegetation, an die sie gebunden sind, erhalten bleibt bzw. sich wieder einstellt.

Fazit: Aufgrund der Habitatausstattung des Plangebiets sind unüberwindbare artenschutzrechtliche Konflikte auszuschließen.

5.3 Weichtiere

Festgestellt wurde:

Braune Wegschnecke *(Arion subfuscus).*

Der Untersuchungsbereich weist rudimentäre Habitatqualitäten für die Art auf. Sie ist ohnehin ein Ubiquist, der auch im später durch die Module genutzten Bereich vorkommt.

Fazit: ohne artenschutzrechtliche Bedeutung.

5.4 Fledermäuse

Für Fledermäuse geeignete Baumhöhlen sowie stehendes Totholz sind (bzw. waren im Voreingriffszustand) auf der Fläche nicht vorhanden. „Baumfledermäuse“ werden deshalb ausgeschlossen.

Weil sich auf der zukünftigen Eingriffsfläche keinerlei Fortpflanzungs- und Ruhestätten befinden, ist eine unbeabsichtigte Tötung oder Verletzung (Verbotstatbestand nach §§ 44 Nr. 1 BNatSchG) ausgeschlossen.

Es liegt nahe, dass in den nordwestlich der Vorhabenfläche befindlichen größeren Baumgruppen, auch mit älteren Großgehölzen, Baumfledermäuse vorkommen. Um für sie auch auf der Vorhabenfläche Ruhestätten anzubieten, werden Fledermauskästen als Kompensationsmaßnahme für die hiesigen Eingriffe vorgesehen.

Fazit: Aufgrund der fehlenden Habitatausstattung des Plangebiets sind unüberwindbare artenschutzrechtliche Konflikte auszuschließen.

5.5 Amphibien

Potentielle, feuchte- oder gewässergeprägte Lebensräume für die Artengruppe der Amphibien sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden.

Fazit: Aufgrund der fehlenden Habitatausstattung des Plangebiets sind unüberwindbare artenschutzrechtliche Konflikte auszuschließen.

5.6 Reptilien

Das Untersuchungsgebiet wurde insbesondere auch auf Reptilien erforscht. Potentielle Lebensräume für die Artengruppe der Reptilien sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden.
Im Ergebnis wurden Reptilien in Ermangelung geeigneter Habitat-Eigenschaften nicht festgestellt.

Als Ubiquist und deshalb potentielle Art kann angenommen werden:
Blindschleiche (*Anguis fragilis*).

Fazit: Aufgrund der fehlenden Habitatausstattung des Plangebiets sind unüberwindbare artenschutzrechtliche Konflikte auszuschließen.

Anmerkung: Es ist fachgutachterlich nicht auszuschließen, dass Zauneidechse *(Lacerta agilis)*, Waldeidechse *(Lacerta vivipara)* und / oder Schlingnatter (*Coronella austriaca*) in dem Hangbereich an der östlichen Geltungsbereichsgrenze vorkommen; dieser Bereich bleibt von der Modulinstallation unangetastet.

Außerhalb des Geltungsbereiches in dem nördlich bis nordwestlich an den Geltungsbereich anschließenden teils licht, teils dicht mit Baumgruppen bestandenen Bereich können aufgrund der Lebensraumeignung und des Landschaftsinventars die genannten Arten vorkommen; sie bleiben unbeeinträchtigt.

5.7 Säuger

Aufgrund der völlig fehlenden Eignung als Lebensraum oder Nahrungshabitat wurden keine Säuger festgestellt.

Als potentielle Art kann in den etwas weniger verdichteten Randbereichen angenommen werden:
Feldmaus *(Microtus arvalis).*

An einem der Aufnahmetage wurde ca. 150 m südwestlich des Vorhabenstandortes gesichtet:
Feldhase (*Lepus europaeus*).

Einzig weitere hypothetische Art wäre das Reh *(Capreolus capreolus)*. Wegen der Siedlungsnähe, des Wirtschaftsverkehrs und der Spaziergänger, tw. mit Hunden, und der dadurch verursachten Störungen, die ein sofortiges Fluchtverhalten auslösen würden, fehlt für diese Arten jedoch die Eignung als Lebensraum oder Nahrungshabitat.
Potentielle Lebensräume für die Artengruppe der Säuger (hier: ohne Fledermäuse) könnten im zwar im weiteren Untersuchungsraum vorhanden sein, nicht aber auf dem Vorhabenstandort, der keine Lebensraumeigenschaften aufweist. Die potentielle Art ist artenschutzrechtlich unbeachtlich und bleibt hier unberücksichtigt, zumal sie großräumige Ausweichmöglichkeiten hat.

Fazit: Aufgrund der ungeeigneten Habitatausstattung des Plangebiets sind unüberwindbare artenschutzrechtliche Konflikte auszuschließen.

6. ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG FÜR DIE KOMPENSATIONSFLÄCHE

6.1 Einbringung der Kompensationsfläche und der Ersatzmaßnahmen

Die Fläche wird von der Stadt Neukirchen als Eigentümer in das Verfahren eingebracht, die Umsetzung der Maßnahmen obliegt den Vorhabenträgern, die Kompensationsmaßnahmen selbst gehen auf Vorschläge von HessenForst - Forstamt Neukirchen zurück.

Es ist mehrfachgesetzlich geregelt und auch in der hessischen Kompensationsverordnung vorgesehen, dass Kompensationsmaßnahmen beispielsweise vorrangig „wildlebenden Vogelarten“ zugute kommen sollen. Aus diesem Grund wird eine ehemals in Hessen ausgestorbene, nun aber wieder in Nordhessen und auch im Knüll nachgewiesene Art - der Schwarzstorch *(Ciconia nigra)* - in den Fokus der Maßnahmen genommen.

Die festgesetzten und nachstehend beschriebenen Maßnahmen zielen somit insbesondere auf die Wiederansiedlung, Vermehrung und Bestandssicherung folgender Art:

- Schwarzstorch *(Ciconia nigra)*

sowie auf die Ansiedlung folgender Arten aus den Ordnungen Schwanzlurche und Froschlurche

- Bergmolch *(Ichthyosaura alpestris)*,
- Fadenmolch *(Lissotriton helveticus)*,
- Feuersalamander *(Salamandra salamandra)*,
- Kammmolch *(Triturus cristatus)*,
- Teichmolch *(Lissotriton vulgaris)*
- Grasfrosch *(Rana temporaria)*,
- Moorfrosch *(Rana avalis)*,
- Springfrosch *(Rana dalmatina)*,
- Wasserfrosch *(Rana esculenta).*

6.2 Der Schwarzstorch *(Ciconia nigra)*

Der Schwarzstorch *(Ciconia nigra)* ist im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie verzeichnet und gehört damit zu den nach europäischem Recht geschützten Vogelarten, für deren Schutz der Population besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Nach dem Bundes-Naturschutzgesetz ist der Schwarzstorch eine besonders geschützte Art, die nicht beeinträchtigt werden darf. Die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind verboten. Für eine positive Entwicklung der Population ist es u. a. erforderlich, die bekannten Brutplätze zu schützen und neue zu schaffen.

Ebenso wichtig wie ein geeigneter Horstbaum und das Vorhandensein eines Nahrungsbiotops ist Ruhe und Störungsarmut am Brutplatz. Insbesondere dem Sichtschutz kommt dabei eine große Bedeutung zu. Der Schwarzstorch ist ein kaum wahrnehmbarer Waldbewohner und gilt als Leit-Art des Waldnaturschutzes. Störungen seiner Brutareale und intensive landwirtschaftliche und forstliche Nutzung haben zur Dezimierung der Art beigetragen. Der Waldstorch war nach dem Abschuss des letzten hessischen Paares 1909 im heutigen Kreis Waldeck-Frankenberg auch in weiten Teilen Westeuropas ausgerottet. Die Vögel galten als Nahrungskonkurrenten des Menschen, weil sie sich vor allem von Fischen ernähren. Entsprechend scheu wurden die Tiere, die die intensive Verfolgung überlebt hatten.

Erst mit Beginn der 1980er Jahre siedelten sich einzelne Paare wieder in Hessen an. Die Zahl der Brutpaare stieg von 2004 bis 2014 weiter an, seitdem stagniert sie aber bzw. geht sogar zurück. Im Nordhessischen Bergland und dem Knüll ist das Vorkommen nachgewiesen. In den letzten Jahren gab es im langjährigen Durchschnitt nur etwa 45 bis 55 Brutpaare dieser Vogelart in Hessen. Für die Zukunft kann davon ausgegangen werden, dass der negative Bestandstrend anhalten wird.

Die Bruthabitate konzentrieren sich auf alte, lockere Waldbestände in Fließgewässernähe. Zur Aufzucht der Jungvögel ist die Nähe zu Fließgewässern ein entscheidender Faktor. Dabei ist der Schutz der Horste eine der wichtigsten Schutzmaßnahmen für diese Art. Dem Horstschutz wird traditionell eine besondere Bedeutung beigemessen, da mit der Etablierung von Horstschutzzonen besonders zielorientiert vorgegangen werden kann und der Zusammenhang zwischen Aufwand und Nutzen besser ist als bei anderen Schutzansätzen. Horstschutzzonen sind nach wissenschaftlichem Kenntnisstand und praktischen

Erfahrungen im Schwarzstorchschutz entscheidend, um den Brutstandort, also die Fortpflanzungsstätte, wirkungsvoll zu sichern und einen guten Reproduktionserfolg sowie einen günstigen Erhaltungszustand der lokalen Population gewähr-leisten zu können.

Der Schwarzstorch besiedelt ein breites Spektrum von Waldtypen, zur Brut bevorzugt er Laub- und Mischwälder. Alte Eichen und Buchen, aber auch Kiefern bieten aufgrund ihrer Wuchsform häufig ideale Unterlagen für den mehrere Zentner wiegenden Horst. Wenn die Schwarzstörche bei der Brut nicht gestört werden oder aus anderen Gründen den Brutplatz aufgeben, werden die Horste über viele Jahre immer wieder genutzt. Die Horste werden jährlich ausgebessert und wachsen im Laufe der Jahre zu mächtigen und schweren Gebilden heran, daher ist eine stabile Unterlage wichtig. Die Brutplätze liegen meist in Altbeständen, der Bestand sollte dafür hallenartig und nicht zu dicht sein, um gute An- und Abflugmöglichkeiten zu bieten. Starker Unterwuchs und Naturverjüngung sind weniger ideal, da sich die Jungstörche nach dem Ausfliegen gerne am Boden aufhalten und als Schutz vor Fressfeinden Überblick brauchen.
Wasserläufe wie z.B. kleine Quellbäche sind ein wichtiger Faktor bei der Auswahl des Brutplatzes, dort können die Jungstörche erste Erfahrungen bei der Nahrungssuche machen. In den Mittelgebirgen werden Hanglagen bevorzugt, da diese den An- und Abflug begünstigen.
Zur Nahrungssuche watet der Schwarzstorch durch Bäche, am besten sichtgeschützt durch Ufergehölze. Die Bäche mit Fischbesatz wie Forellen bieten dafür ebenso ideale Voraussetzungen wie die Jagd nach Fischen, Krebsen und Amphibien und deren Larven. Auch Waldtümpel bieten sich zur Nahrungssuche an.

6.3 Eigene Erhebungen

Die Kompensationsfläche wurden dreimal begangen:
25.05.2025 von 10.00 bis 12.30 Uhr, äußere Bedingungen: bedeckt, leicht regnerisch, windstill, um 6° C,
27.022025 von 11.00 bis 13.00 Uhr, äußere Bedingungen: bedeckt, leicht regnerisch, windstill, um 2° C,
30.04.2025 von 12.00 bis 13.00 Uhr, äußere Bedingungen: sonnig, windstill, um 20° C.

Eine detaillierte floristische Bestandsaufnahme ist im vorliegenden Fall entbehrlich, da die Vegetation erhalten bleibt. Allein nach Nennung der Leitarten ergibt sich ein umfassendes Bild der Fläche, die von Gräsern und feuchteliebenden Arten geprägt ist.

Jahreszeitlich und witterungsbedingt wurden im Februar kaum, im April schon deutlich mehr faunistische Aktivitäten festgestellt, aber auch einer faunistischen Bestandsaufnahme bedarf es ohnehin nicht. Die wenigen potentiellen Arten, die hier anzunehmen sind, werden durch die Ausgleichsmaßnahme entweder gefördert oder nicht beeinträchtigt. Der vorliegende artenschutzrechtliche Fachbeitrag und der Grünordnungsplan zum Bebauungsplan geben darüber vertieft Auskunft.

6.4 Vegetation

Eine detaillierte floristische Bestandsaufnahme ist im vorliegenden Fall entbehrlich, da die Vegetation weitestgehend erhalten bleibt; nur abgängige oder abgestorbene Bäume und verbuschte Sträucher an der

östlichen Geltungsbereichsgrenze werden entfernt und durch Neupflanzungen ersetzt. Deshalb wird hier lediglich eine Übersicht als zusammenfassende Vegetationsliste gegeben.

Bei der realen Vegetation des Untersuchungsgebietes nach Leitarten und Biotoptypen bzw. -strukturen wurden im Gebiet festgestellt:

Bäume (nur an der östlichen Geltungsbereichsgrenze)

Gemeine Fichte (*Pica abies*)

Rotbuche (*Carpinus betulus*)

Stiel-Eiche *(Quercus robur)*

Sträucher (nur an der östlichen Geltungsbereichsgrenze)

Brombeere *(Rubus fruticosus)*

Hartriegel *(Cornus spec.)*

Schlehe *(Prunus spinosa)*

Nesselgewächse

Brennessel *(Urtica dioica)*

sowie auf der gesamten Fläche div. Süßgräser, Binsengewächse, Riedgrasgewächse und Kratzdisteln, die hier nicht im einzelnen aufgeführt werden, zumal sie ohnehin dem Charakter und der Funktion der Fläche entsprechend erhalten bleiben.

6.5 Tierwelt

Der Landschaftsplan der Stadt Neukirchen, die Hessische Biotopkartierung und sämtliche Natureg-Kartenwerke des HLNUG treffen keine Aussagen.

Faunistische Erhebungen liegen somit aus einer Quelle - den eigenen Erhebungen - vor. Das Untersuchungs-gebiet wurde dreimal begangen. Die Aufnahmeergebnisse sind in den Artenlisten zusammenfassend aufgeführt. Darüber hinaus werden sog. potentiellen Arten mitbetrachtet (außer bei den Insekten).
Sog. planungsrelevante Arten kommen nicht vor.

Nachstehend werden die aufgenommenen und die potentiellen Arten nur in aller gebotenen Kürze aufgelistet. Bewertungen und Kommentierungen werden nicht vorgenommen, da alle genannten Arten unbeeinträchtigt bleiben.

Vögel

Die Fläche bietet Eigenschaften als Nahrungshabitat und als Brutmöglichkeit in den Bäumen an der östlichen Geltungsbereichsgrenze. Gleichwohl wurden auf der Fläche und in den wenigen randlichen Bäumen selber keine Tiere gesichtet. Im Untersuchungsgebiet, das zu allen Seiten über die Geltungsbereichsgrenze hinausgeht und die benachbarten Waldgebiete und Auelandschaft des „Urbaches“ einbezieht, konnten folgende Arten aufgenommen werden:
Amsel *(Turdus merula),*
Blaumeise (*Parus caeruleus)*
Buntspecht (*Dendrocopos major),*
Buchfink (*Fringilla coelebs*),
Erlenzeisig *Spinus spinus,*
Graugans (*Anser anser),*
Grünspecht (*Picus viridis*),
Kleiber (*Sitta europaea*),
Kohlmeise (*Parus major*),
Ringeltaube (*Columba palumbus*),
Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*).

Insekten

Insekten sind zwar Ubiquisten und kommen tatsächlich überall vor, geschützte Arten - insbesondere Falter - können hier jedoch in fast völliger Ermangelung von Blühpflanzen ausgeschlossen werden. Jahreszeitlich bedingt wurden keine Tiere festgestellt. Ihre Habitate und Nahrungsquellen bleiben jedenfalls unverändert.

Als potentielle Arten können angenommen werden:

Hautflügler
Hummel
Biene spec.

Tagfalter
Kleiner Kohlweißling (*Pieris rapae*)
Großer Kohlweißling *(Pieris brassicae)*
Zitronenfalter *(Gonepteryx rhamni)*
Tagpfauenauge *(Inachis io)*

Weichtiere

Der Untersuchungsraum weist vielfältige Habitatqualitäten für Weichtiere auf. Gesichtet wurden zwar keine Exemplare, dennoch können als potentielle Arten angenommen werden

am Waldrand:
Schöne Landdeckelschnecke (*Pomatias elegans*);

im und am Wasser:
Gemeine Tellerschnecke (*Planorbis planorbis*),
Kleine Sumpfschnecke (*Galba truncatula*),
Gemeine Schnauzenschnecke (*Bithynia tentaculata*);

im und am Wald:
Rote Wegschnecke (*Arion rufus*),
Schwarze Wegschnecke (*Arion ater*),
Schwarzer Schnegel (*Limax cinereoniger*),
Kleine Vielfraßschnecke (*Merdigera obscura*),
Glatte Schließmundschnecke (*Cochlodina laminata*);

in den Feuchtgebieten:
Gemeine Schließmundschnecke (*Balea biplicata*),
Rötliche Laubschnecke (*Monachoides incarnatus*),
Gemeine Strauchschnecke (*Fruticicola fruticum*).

Fledermäuse

Spezialisierte Waldarten von Fledermäusen benötigen hohe, dicke, alte Bäume in alten Wäldern mit viel Totholz, dabei insbesondere dickes stehendes Totholz. Für Fledermäuse geeignete Baumhöhlen sowie altes stehendes Totholz sind auf der Fläche nicht vorhanden. Die abgängigen oder schon toten Bäume an der östlichen Geltungsbereichsgrenze erfüllen diese Kriterien nicht. „Baumfledermäuse“ werden deshalb ausgeschlossen.

Es kann angenommen werden, dass in den westlich und östlich der Kompensationsfläche befindlichen Waldgebieten mit älteren Großgehölzen, also geeigneten Habitatbäumen, Baumfledermäuse vorkommen, die die Fläche ggf. als Nahrungshabitat nutzen, sofern dort an feuchte Standorte gebundene Fluginsektenarten vorkommen.

Amphibien

Das Untersuchungsgebiet wurde schwerpunktbetont auf Amphibien erforscht. Potentielle, feuchte- oder gewässergeprägte Lebensräume für die Artengruppe der Amphibien sind im Untersuchungsraum reichlich vorhanden, als Feuchtwiese mit Staunässeansammlungen im Geltungsbereich, als Fließgewässer unmittelbar neben dem Geltungsbereich.

Gesichtet wurden jedoch keine Exemplare.

Als potentielle Arten können angenommen werden:
Erdkröte *(Bufo bufo),*
Feuersalamander *(Salamandra salamandra),*
Grasfrosch (*Rana temporaria*).

Reptilien

Das Untersuchungsgebiet wurde auch auf Reptilien erforscht. Potentielle Lebensräume für die Artengruppe sind im Untersuchungsraum an der östlichen Geltungsbereichsgrenze in den verbuschten Sträuchern und Bäumen eventuell vorhanden, gesichtet wurden keine Exemplare. Selbstverständlich wurde jahreszeitlich bedingt nicht nach ihnen geforscht, um keinen Lebensraum zu zerstören oder die Winterruhe zu gefährden.

Als Ubiquisten und deshalb potentielle Arten können angenommen werden:
Blindschleiche (*Anguis fragilis*),
Schlingnatter (*Coronella austriaca*),
Waldeidechse (*Lacerta vivipara).*

Säuger

Während der Aufnahmen wurde einzig der
Maulwurf (*Talpa europaea*)
anhand der Maulwurfshaufen als Bestand aufgenommen.

Aufgrund der Eignung als Nahrungshabitat oder als Lebensraum können als potentielle Arten angenommen werden:
Feldmaus *(Microtus arvalis),*
Fuchs (*Vulpes vulpes*),
Reh *(Capreolus capreolus)*,
Wildschwein *(Sus scrofa).*

6.6 Bewertung

Die Maßnahme „Himmelsteiche“ ist von höchster artenschutzrechtlicher und insgesamt naturschutzrechtlicher Relevanz, gilt sie doch von der FFH-Richtlinie (Anhänge IV und V) besonders geschützten Arten. Eine derart spezielle Maßnahme wird im übrigen nicht von der KompVO erfasst - d.h. eine Punktebewertung scheidet hier ohnehin aus - und kann nur fachgutachterlich bewertet und in ihrer Funktionalität begründet werden.

Das heißt, angesichts der Tatsachen, dass im Geltungsbereich des Vorhabengebietes aus fachgutachterlicher Sicht

- keine naturschutzrechtlichen Belange nach §§1 ff. BNatSchG und
- keine artenschutzrechtlichen Belange nach §§ 37 ff. BNatSchG berührt werden,
- keine artenbezogenen Schutzbedürfnisse beeinträchtigt werden,
- keine Arten in ihrem Bestand gefährdet und
- keine Individuen gestört, verletzt oder getötet werden,
- keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden

- mithin keine Tatbestände des § 44 BNatSchG erfüllt sind,

auf der anderen Seite jedoch mit der Anlage der Himmelsteiche hochwertige Lebensräume geschaffen werden, die gleich mehreren FFH-Arten - dem Schwarzstorch und mehreren Schwanzlurchen und Froschlurchen - als Lebensraum dienen, ist der gesetzlichen Anforderung des § 15 BNatSchG nach funktionalem Ausgleich und den artenschutzrechtlichen Anforderungen nach § 37 BNatSchG Genüge getan. Es handelt sich um eine funktionale Ersatzmaßnahme, mit der gemäß § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG ein gleichwertiger Ersatz (kein gleichartiger Ausgleich) geschaffen wird.

7. ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG

Zwar werden die vorhandenen Ruderalstrukturen im Zuge der Modul-Aufstellung punktuell beseitigt, jedoch werden sie sich innerhalb kürzester Zeit vollständig wieder einstellen, da ihre Ansiedlungsmöglichkeiten auf der bereits anthropogen veränderten Boden- und Oberflächenverhältnisse unverändert bleiben. Für einen Teil der entnommenen Großgehölze werden am Vorhabenstandort Neupflanzungen vorgenommen (Ausgleichsmaßnahme), zum anderen werden Fledermaus-Ansiedlungsmöglichkeiten für Baumfledermaus-Arten geschaffen (funktionale Ausgleichsmaßnahme). Desweiteren werden Baumpflanzungen auf einer weiteren Ausgleichsfläche vorgenommen Ersatzmaßnahme. Darüber hinaus gibt es eine Fülle von Eingriffsminderungs- und Kompensationsmaßnahmen am Vorhabenstandort und auf der Kompensationsfläche, die alle artenschutzfachlich wirksam sind. Diesbezüglich wird auf den Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Nr. 45 verwiesen.

Es finden geringe baubedingte Eingriffe in Lebensräume statt. Das heißt, sämtliche potentiellen Lebensräume, sofern sie überhaupt vorhanden sind, bleiben erhalten. Damit geht einher, dass alle potentiellen Tierarten unangetastet bleiben, nicht gestört werden, nicht in ihrem Bestand gefährdet werden und dass keinerlei Tötungspotential besteht. Es werden keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfüllt.

Ein Vorkommen sog. „planungsrelevanter Arten“ ist im Plangebiet nicht bekannt oder nachweisbar und kann aus fachgutachterlicher Sicht ausgeschlossen werden. Vorkommen von „Allerweltsarten“ sind festgestellt, aber mangels Betroffenheit und Verbotstatbeständen unterliegen sie keiner weiteren Bewertung.
In der Zusammenschau werden nach derzeitigem Kenntnisstand keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt. Eine vertiefende Artenschutzprüfung ist damit nicht erforderlich.

In projektbezogenen Genehmigungsverfahren sind die artenschutzrechtlichen Verbote und Ausnahmen zu berücksichtigen. Bei den laut Leitfaden vorzunehmenden Prüfschritten wird ermittelt, ob Arten des Anhangs IV der FFH-RL oder der Vogelschutz-RL im gesetzlichen Sinne betroffen sind. Ist dies nicht der Fall, sind also die Arten nicht betroffen und ihre Lebens-, Nahrungs- und Bruträume nicht beeinträchtigt

- so ist die Prüfung an dieser Stelle beendet und
- sind die baulichen Vorhaben artenschutzrechtlich zulässig.

Bearbeitung:

Dipl.-Geogr.	Dipl.-Biol.
Michael Nass	Reinhard Eckstein